



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6479 –

Frage Nummer 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in einem Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission 05.03.2019 an „EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein“ wörtlich mitgeteilt wurde: „Die Europäische Kommission unterstützt uneingeschränkt die vollständige Entschädigung der Landwirte für die Mehrkosten, welche durch große Raubtiere entstehen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission die ‚Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländliche Räume 2014 bis 2020‘ überarbeitet. Durch diese Überarbeitung wurde die maximale erlaubte Staatsbeihilfenhöhe für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen auf 100 Prozent angehoben, wenn durch die Investition Schäden durch geschützte Tiere, wie den Wolf, vermieden werden sollen“, frage ich die Staatsregierung, warum muss dann laut Auskunft der Staatsregierung die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ noch von der EU-Kommission notifiziert werden, obwohl die EU-Kommission die Staatsbeihilfenhöhe für Herdenschutzmaßnahmen zu 100 Prozent gestattet (bitte genaue Gründe/rechtliche Begründungen angeben), wann (bitte genaues Datum nennen) wurde die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt und bis wann ist mit dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens zu rechnen, sodass die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ in Kraft treten kann?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 108 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die Mitgliedstaaten neue Beihilfen grundsätzlich bei der EU-Kommission anmelden und dürfen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss zu dieser Maßnahme erlassen hat. Die Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländliche Räume 2014 bis 2020 (2014/C 204/01; im

Folgenden „Agrarrahmen“ genannt) legen lediglich vorab und abstrakt die Bedingungen fest, unter denen die Kommission Agrar- und Forstbeihilfen als vereinbar ansieht. Die Kommission prüft dann im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, ob der Mitgliedstaat die Voraussetzungen bei der konkret vorgelegten Beihilfe(-regelung) auch wirklich einhält (siehe für die Herdenschutzrichtlinie insbesondere Rn. 135, 143e, 155 des Agrarrahmens, wobei Rn. 155 in der Fassung vom 09.11.2018 nunmehr die Anhebung der Beihilfeintensität bei Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Schadensprävention beim Wolf auf bis zu 100 Prozent erlaubt).

Das Notifizierungsverfahren ist in der Verordnung (EU) 2015/1589 geregelt. Die Kommission prüft danach Notifizierungen (im Rahmen einer sog. vorläufigen Prüfung) binnen zwei Monaten, wobei diese Frist wieder von neuem beginnt, wenn die Kommission ergänzende Informationen anfordert (Art. 4 Abs. 5 der VO 2015/1589). Wenn die Maßnahme keinen Anlass zu Bedenken gibt, beschließt die Kommission, keine Einwände zu erheben (Art. 4 Abs. 3 der VO 2015/1589). Stellt die Kommission im Rahmen der vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Maßnahme Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, eröffnet sie ein förmliches Prüfverfahren (Art. 4 Abs. 4 der VO 2015/1589). Erfahrungsgemäß werden Notifizierungen im Rahmen des Agrarrahmens aber im vorläufigen Prüfverfahren beschieden.

Die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ wurde der Kommission mit Datum vom 25.10.2019 zur Notifizierung vorgelegt (Datum des Eingangs bei der Kommission). Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Kommission Rückfragen zur Beantwortung innerhalb von einer Frist von einem Monat übermittelt. Die Antwort ist bei der Kommission am 14.01.2020 eingegangen. Nun gilt es, das weitere Verfahren abzuwarten.